

# Satzung der BUNDjugend Schleswig-Holstein

Verabschiedet durch die Landesjugendversammlung 28.10.2006,  
geändert durch die Landesjugendversammlung vom 14. Juni 2008.

## 1. Name und Sitz

Die BUNDjugend Schleswig-Holstein ist die Jugend im Bund für Umwelt- und Naturschutz e.V. (BUND), Landesverband Schleswig-Holstein, und hat ihren Sitz in der Landesgeschäftsstelle des BUND. Sie wird im Rahmen der Satzung des BUND eigenverantwortlich und selbstständig tätig.

## 2. Zweck des Vereins (Aufgaben und Ziele)

Zweck der BUNDjugend ist Schutz und Pflege von Natur und Umwelt, sowie die Förderung der Jugendarbeit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Es sollen junge Menschen zur Mitgestaltung der demokratischen Gesellschaft befähigt werden, insbesondere durch Förderung des verantwortlichen Handelns, des kritischen Denkens, sowie des sozialen und solidarischen Verhaltens.

Die BUNDjugend Schleswig-Holstein macht es sich zur Aufgabe

- a) den Natur- und Umweltschutzgedanken öffentlich zu vertreten;
- b) darauf hinarbeiten, dass ökologisches Verständnis in Gesellschaft und Schule als allgemeines Bildungsziel anerkannt wird;
- c) die Erziehung zum Schutz und verantwortungsvollem Umgang mit Natur und Umwelt im schulischen und außerschulischen Bereich zu fördern;
- d) bei Planungen, die für die Natur, Landschaft oder Umwelt des Menschen bedeutsam sind, mitzuwirken;
- e) auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben einzuwirken und für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften einzutreten;
- f) sich gegen alle lebensbedrohlichen Techniken zu wenden;
- g) aktiven und gewaltfreien Widerstand gegen Umweltzerstörung zu leisten;
- h) Wanderungen, Tagesfahrten und Lager unter Gesichtspunkten der Naturkunde und des Umwelt- und Naturschutzes durchzuführen;
- i) Veröffentlichungen über Naturschutz und Landschaftspflege herauszugeben, sowie Vorträge, Seminare, Gruppenaktivitäten und Ausstellungen insbesondere für die Jugend zu veranstalten;
- j) Gemeinschaftssinn und soziales Zusammenleben unter jungen Menschen zu fördern;
- k) ihre Mitglieder über Probleme und Aufgaben des Natur- und Umweltschutzes zu unterrichten und weitere Jugendliche für den Natur- und Umweltschutzgedanken zu gewinnen;
- l) Kontakte mit anderen Jugendlichen und Jugendgruppen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene zu knüpfen und zu pflegen sowie
- m) die Zusammenarbeit mit anderen Trägern der freien, bzw. gebundenen Jugendarbeit zu gestalten.

### **3. Mitgliedschaft, Beiträge**

Mitglieder der BUNDjugend Schleswig-Holstein ist jede Person, welche Mitglied des BUND Schleswig-Holstein e. V. ist und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Funktionsträger können älter als 27 Jahre, sollten jedoch nicht älter als 30 Jahre sein. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Beitragssatz des BUND Schleswig-Holstein.

### **4. Organe**

Organe der BUNDjugend Schleswig-Holstein sind

- a) die Landesjugendleitung und
- b) die Landesjugendversammlung.

Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch mehrheitlichen Beschluss der Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.

### **5. Die Landesjugendleitung**

Die Landesjugendleitung der BUNDjugend Schleswig-Holstein besteht aus mindestens drei gleichberechtigten LandesjugendsprecherInnen.

Die Mitglieder der Landesjugendleitung werden gemäß dieser Satzung von der Landesjugendversammlung gewählt. Sie sind für 2 Jahre ins Amt gewählt (Amtszeit). Wiederwahl ist zulässig. Findet nach Ende der Amtszeit keine Landesjugendversammlung statt, können die Mitglieder kommissarisch im Amt bleiben.

Ein/e LandesjugendsprecherIn ist Mitglied des Landesvorstandes des BUND Schleswig-Holstein.

Ein/e LandesjugendsprecherIn ist für die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten verantwortlich (KassenwartIn).

Die Landesjugendleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.

Die Landesjugendleitung hat folgende Aufgaben:

- a) Die Jugendarbeit auf Landesebene zu koordinieren und die Jugendgruppen zu unterstützen.
- b) Für die regelmäßige Abhaltung der Landesjugendversammlung zu sorgen.
- c) Die Zusammenarbeit von Aktiven und Hauptamtlichen zu koordinieren. Hauptamtliche Mitarbeiter sind gegenüber Mitgliedern der Landesjugendleitung rechenschaftspflichtig.
- d) Die Verbindung zu anderen Jugendorganisationen zu halten und auszubauen.
- e) Die Interessen der Jugendlichen im BUND zu vertreten.
- f) Die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung der Jugendorganisation zu koordinieren.
- g) Den jährlichen Haushaltsplan aufzustellen und der Landesjugendversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- h) Am Ende jeden Haushaltsjahres über die Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen.

## **6. Die Landesjugendversammlung**

Die Landesjugendversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der BUNDjugend Schleswig-Holstein. Sie wird von der Landesjugendleitung unter einer Frist von sechs Wochen einberufen. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Landesjugendversammlung statt. Die Landesjugendleitung kann zusätzlich außerordentliche Landesjugendversammlungen einberufen.

Zur Einberufung genügt die rechtzeitige Bekanntgabe auf der Internetpräsenz der BUNDjugend Schleswig-Holstein, im E-Mail-Verteiler und im BUND-Magazin. Eine schriftliche Einladung ist nicht nötig.

Die Landesjugendversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Zu Beginn der Versammlung wird mit einfacher Mehrheit eine Tagungsleitung bestimmt.

### **6.1 Aufgaben der Versammlung:**

- a) Sie legt die Grundzüge der Arbeit der BUNDjugend Schleswig-Holstein fest.
- b) Sie beschließt Änderungen der Satzung.
- c) Sie entlastet die Landesjugendleitung.
- d) Sie wählt Mitglieder in die Landesjugendleitung.
- e) Sie kann Mitglieder der Landesjugendleitung abwählen.
- f) Sie genehmigt den Haushaltsplan der BUNDjugend.
- g) Bestimmt jährlich eine/n KassenprüferInnen, der/die nicht der Landesjugendleitung angehören darf und jährlich für die Landesjugendleitung einen Bericht erstellt. Wiederwahl ist zulässig.

### **6.2 Abstimmungsverfahren:**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der BUNDjugend Schleswig-Holstein sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung.

Es wird offen per Handzeichen abgestimmt.

Beschlüsse bedürfen, soweit in der Satzung keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **6.3 Wahl der Mitglieder der Landesjugendleitung**

Jedes Mitglied der BUNDjugend (auch aus anderen Landesverbänden) kann kandidieren. Die Kandidatur muss spätestens zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben werden.

Die Kandidaten werden einzeln mit einfacher Mehrheit zu Mitgliedern der Landesjugendleitung gewählt. Sie sind auf 2 Jahre gewählt.

Mitglieder der Landesjugendleitung können auf Antrag hin abgewählt werden.

### **6.4 Anträge:**

Antragsberechtigt sind Mitglieder der BUNDjugend Schleswig-Holstein, sowie die Organe der BUNDjugend Schleswig-Holstein.

Anträge zur Änderung der Satzung sind sechs Wochen, alle übrigen Anträge drei Wochen vor der Versammlung an die Geschäftsstelle der BUNDjugend Schleswig-Holstein zu richten. Sie sind zeitnah zu veröffentlichen.

Änderungen der Satzung der BUNDjugend Schleswig-Holstein sind nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen möglich.

Initiativanträge zur Änderung der Satzung sind nicht zulässig.

Sonstige Initiativanträge sind nur dann zulässig, wenn der Gegenstand des Antrages nach Ablauf der Antragsfrist aktuell geworden ist. Die Entscheidung darüber trifft die Tagungsleitung. Diese Entscheidung kann durch ein zwei Drittel Vortum der Stimmberechtigten überstimmt werden.

## **7. Auflösung der BUNDjugend**

Die BUNDjugend Schleswig-Holstein kann mit drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Landesjugendversammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung fällt das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen dem BUND Schleswig-Holstein zu, der es für die Jugendarbeit zu verwenden hat. Ein anderer Verwendungszweck kann mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.